

FEUER - Ausschluss der unter Erdniveau befindlichen Fundamente etc. - F76

In Abweichung von Art. 2 (3) 2. Absatz der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf die unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und tragenden Kellermauern.